



**ASS. IUR.
THORSTEN
BOOMHUIS**

Korbweidenweg 5
D-48531 Nordhon
Tel.: 0 59 21 – 81 91 602
Mobil: 0172 – 207 58 21
thorsten
@pingpongparkinson.de

Dieses ist ein Ratgeber, der nach bestem Wissen erstellt wurde. Er erhebt jedoch keinen Anspruch auf vollständige Richtigkeit und Vollständigkeit. Jedwede Haftung ist ausgeschlossen.

WAS WIR ÜBER PARKINSON WISSEN SOLLTEN

Rechtliche Aspekte 1: Schwerbehinderung

Laut statistischem Bundesamt leben in Deutschland ca. 7,9 Millionen schwerbehinderte Menschen, das sind immerhin 9,5 % der Bevölkerung.¹

I. Gesetzliche Grundlagen

Der Begriff der Schwerbehinderung ist dabei in § 2 Abs. 1, Satz 1 des Sozialgesetzbuches IX legaldefiniert:

„Menschen mit Behinderungen sind Menschen, die körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen haben, die sie in Wechselwirkung mit einstellungs- und umweltbedingten Barrieren an der gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate hindern können“.

In § 2 Abs. 2 des Sozialgesetzbuches IX ist definiert, wann eine Schwerbehinderung vorliegt:

¹ Stand: 24. Juni 2020

„Menschen sind im Sinne des Teils 3 (des SGB IX) schwerbehindert, wenn bei ihnen ein Grad der Behinderung von wenigstens 50 vorliegt und sie ihren Wohnsitz, ihren gewöhnlichen Aufenthalt oder ihre Beschäftigung auf einem Arbeitsplatz im Sinne des § 156 rechtmäßig im Geltungsbereich dieses Gesetzbuches haben.“

Und § 2 Abs. 2 des Sozialgesetzbuches IX bestimmt zur Gleichstellung:

„Schwerbehinderten Menschen gleichgestellt werden sollen Menschen mit Behinderungen mit einem Grad der Behinderung von weniger als 50, aber wenigstens 30, bei denen die übrigen Voraussetzungen des Absatzes 2 vorliegen, wenn sie infolge ihrer Behinderung ohne die Gleichstellung einen geeigneten Arbeitsplatz im Sinne des § 156 nicht erlangen oder nicht behalten können (gleichgestellte behinderte Menschen).“

II. Behinderung

Was bedeutet das alles für Personen mit Parkinson?

Die Regelung in § 2 Abs. 1, Satz 1 des Sozialgesetzbuches IX bedeutet zunächst, dass nicht nur offensichtliche Behinderungen der Definition unterfallen, sondern auch solche mit einer nicht sichtbaren Behinderung, etwa einer schweren chronischen Erkrankung wie Parkinson. Personen mit Parkinson gelten als Langzeitpatienten bzw. als schwerwiegend chronisch krank im Sinne des Gesetzes.

III. Schwerbehinderung

Für die Feststellung, ob bei einer Person mit Parkinson auch eine Schwerbehinderung vorliegt, kommt auf das Ausmaß der Erkrankung an.

Für die Feststellung stellt die betroffene Person einen entsprechenden Antrag beim für sie zuständigen Versorgungsamt. Dieses entscheidet in jedem Einzelfall, ob die Kriterien einer Schwerbehinderung erfüllt sind und erlässt einen sogenannten Feststellungsbescheid, der den festgestellten Grad der Behinderung (GdB) und ein ggf. Merkzeichen enthält. Die Behörde erlässt den Bescheid auch bei Feststellung eines GdB von weniger als 50.²

² Hinweis: Der Grad der Behinderung wird nicht in Prozent angegeben!

Der GdB variiert, in Zehnerschritten, zwischen 20 und 100 und beziffert die Schwere der Behinderung. Er ist also das Maß für die körperlichen, geistigen, seelischen und sozialen Auswirkungen einer Funktionsbeeinträchtigung aufgrund eines Gesundheitsschadens.

a. Maßstäbe der Feststellung

Bei der Feststellung des Maßes der Behinderung geht es um das vorliegende Funktionsdefizit, eine Dauer von mehr als sechs Monaten und die Auswirkung der Behinderung auf die Teilhabe am Leben in der Gesellschaft.

Dabei richtet sich die zuständige Behörde nach den sogenannten „versorgungsmedizinischen Grundsätzen“. Diese enthalten Anhaltswerte über die Höhe des Grads der Behinderung. Die versorgungsmedizinischen Grundsätze können in der „Versorgungsmedizin-Verordnung“ beim Bundesministerium für Arbeit und Soziales nachgelesen werden.³

Für das Parkinson-Syndrom ist festgelegt:

- GdB 30 – 40:
ein- oder beidseitig, geringe Störung der Bewegungsabläufe, keine Gleichgewichtsstörung, geringe Verlangsamung
- GdB 50 – 70:
deutliche Störung der Bewegungsabläufe, Gleichgewichtsstörungen, Unsicherheit beim Umdrehen, stärkere Verlangsamung
- GdB 80 – 100:
schwere Störung der Bewegungsabläufe bis zur Immobilität

Diese Maßstäbe bilden nur eine Orientierung. Letztlich ist eine individuelle Gesamtschau aller Beeinträchtigungen entscheidend.

b. Dauer der Feststellung

Der Grad der Behinderung kann überprüft und gegebenenfalls neu festgestellt werden, wenn gesundheitliche Änderungen vorliegen. Da bei Personen mit Parkinson in der

³ www.bmas.de

Regel Verschlechterungen festgestellt werden dürften, kann nur empfohlen werden, den GdB regelmäßig überprüfen zu lassen! Diese Überprüfung ist hier mehr Chance als Risiko.

c. Folgen der Feststellung

Menschen mit (festgestellter) Behinderung haben Anspruch auf bestimmte Nachteilsausgleiche.

Diese sind abhängig von Art und Grad der Behinderung.

- Unentgeltliche Beförderung im öffentlichen Personenverkehr
Schwerbehinderte Menschen mit den Merkzeichen „Beeinträchtigung der Bewegungsfähigkeit“, „Gehörlosigkeit“, „außergewöhnliche Gehbehinderung“ oder „Hilflosigkeit“ erfüllen die Voraussetzung, um die unentgeltliche Beförderung im öffentlichen Personenverkehr in Anspruch nehmen zu können.

- Behindertenparkplätze
Schwerbehinderte Menschen mit dem Merkzeichen „außergewöhnliche Gehbehinderung“ haben Anspruch auf Ausstellung des blauen Parkausweises zur Nutzung von Behindertenparkplätzen. Das bedeutet für Personen mit Parkinson, dass in der Regel kein Anspruch besteht, da die Auswirkungen der Gehbehinderung nicht als außergewöhnlich festgestellt werden.



- Kündigungsschutz ab einem GdB von 50:
Nach § 168 Sozialgesetzbuch IX bedarf die ordentliche und über § 174 Abs. 1 Sozialgesetzbuch IX auch die außerordentliche Kündigung eines Arbeitsverhältnisses eines schwerbehinderten Menschen, welches mindestens 6 Monate bestanden hat, durch den Arbeitgeber der vorherigen Zustimmung

des zuständigen Integrationsamts und ist ohne diese Zustimmung unwirksam, § 134 Bürgerliches Gesetzbuch.

Hat das Integrationsamt die Zustimmung zur Kündigung erteilt, kann der Arbeitgeber nach § 171 Abs. 3 Sozialgesetzbuch IX die Kündigung nur binnen 1 Monats nach Zustellung der Zustimmung aussprechen.

Ferner sind die Beteiligungsrechte des Betriebsrats nach § 102 Betriebsverfassungsgesetz und der Schwerbehindertenvertretung nach § 178 Abs. 2 Sozialgesetzbuch IX zu wahren.

- Erhöhter Urlaubsanspruch ab einem GdB von 50:

Arbeiten Menschen mit Schwerbehinderung in einer 5-Tage-Woche, haben sie einen Anspruch auf fünf zusätzliche Urlaubstage im Jahr.

- Steuerliche Erleichterungen

Das Finanzamt gewährt bei der Einkommensteuer einen zusätzlichen Freibetrag. Die Höhe des Freibetrags ist abhängig vom GdB. Er beträgt zurzeit:

GdB von 20	0,00 €	ab 2021: 384,00 €
GdB von 30	310,00 €	ab 2021: 620,00 €
GdB von 40	430,00 €	ab 2021: 860,00 €
GdB von 50	570,00 €	ab 2021: 1.140,00 €
GdB von 60	720,00 €	ab 2021: 1.440,00 €
GdB von 70	890,00 €	ab 2021: 1.780,00 €
GdB von 80	1.600,00 €	ab 2021: 2.120,00 €
GdB von 90	1.230,00 €	ab 2021: 2.460,00 €
GdB von 100	1.420,00 €	ab 2021: 2.840,00 €
Merkzeichen „blind“	3.700,00 €	ab 2021: 7.400,00 €
Merkzeichen „hilflos“	3.700,00 €	ab 2021: 7.400,00 €

Bei den Freibeträgen handelt es sich stets um Jahresbeträge, das heißt, dass keine monatliche Abgrenzung erfolgt. Hat der GdB nur einen Teil des Jahres bestanden oder ändert er sich im Laufe des Jahres, gilt der höhere Freibetrag für das ganze Jahr.

Für Menschen mit einem GdB unter 50 gilt der steuerliche Freibetrag bis zum Steuerjahr 2020 nur, wenn sie aufgrund der Behinderung einen gesetzlichen

Anspruch auf eine Rente oder andere laufende Bezüge haben⁴ ODER wenn die Behinderung zu einer dauernden Einbuße der körperlichen Beweglichkeit geführt hat oder durch eine typische Berufskrankheit entstanden ist.

- **Rundfunkbeitragsermäßigungen**

Eine Ermäßigung des Rundfunkbeitrags beantragen können Personen, denen das Merkzeichen „Rundfunk / Fernsehen“ zuerkannt wurde, und

- deren GdB nicht nur vorübergehend wenigstens 80 beträgt und die wegen ihres Leidens an öffentlichen Veranstaltungen ständig nicht teilnehmen können.
- die blind oder nicht nur vorübergehend wesentlich sehbehindert sind, wenn ein GdB von wenigstens 60 besteht.
- die gehörlos sind oder denen eine ausreichende Verständigung über das Gehör auch mit Hörhilfen nicht möglich ist.

IV. Gleichstellung

Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die einen GdB von mindestens 30 haben, können unter Umständen schwerbehinderten Menschen gleichgestellt werden.

Auf Antrag erteilt die Agentur für Arbeit die Gleichstellung, wenn die Person infolge ihrer Behinderung ohne diese Hilfe einen geeigneten Arbeitsplatz i. S. d. § 156 Sozialgesetzbuch IX nicht erlangen oder nicht behalten kann. Gleichgestellte haben wie schwerbehinderte Menschen einen besonderen Kündigungsschutz. Sie haben jedoch keinen Anspruch auf Zusatzurlaub.

Die Gleichstellung wird, wenn sie erteilt wird, mit dem Tag der Antragstellung wirksam. Sie kann befristet werden. Der Arbeitgeber wird von der Agentur für Arbeit nicht über die Gleichstellung informiert.



⁴ Eine Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung zählt nicht dazu.